

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung
der Stadt Schwentinental
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93)
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Schwentinental – nachfolgend Stadt genannt - betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als eine selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern, und zwar nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Entwässerung im Sinne des Satzes 1 liegt dann vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar in die städtische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen eingeleitet oder mittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Mulden in diese abgeleitet wird.

**§ 3
Gebührenmaßstab für die
Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser

in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Als befestigt gilt auch jede andere Fläche, soweit von dieser eine unmittelbare oder mittelbare Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erfolgt. Die Berechnungseinheit ist 1 m², wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden.

(2) Wird auf dem Grundstück eine genehmigte Brauchwasseranlage betrieben, ist das für den Haushalt entnommene Niederschlagswasser nach Maßgabe der Schmutzwassergebührensatzung der Schmutzwassermenge bei der Jahresabrechnung zuzurechnen. Als Ausgleich für das nicht den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zugeführte Niederschlagswasser erfolgt eine Reduzierung der nach Abs. 1 ermittelten Flächen mit 1,25 m² gebührenpflichtiger Fläche je angefangene 1,0 m³ in den Schmutzwasserkanal eingeleitete Niederschlagswassermenge des Vorjahres. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 mitzuteilen. Die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 2 sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen. Änderungen der Grundstücksflächen, die unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ableiten, haben die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen.

(4) Kommen die oder der Gebührenpflichtige ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 4 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,33 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, nach dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist

und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, nach dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in gleichen Teilbeträgen fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Der Bescheid kann auch mit der Verbrauchsabrechnung für Wasser und Energielieferungen verbunden werden. In diesen Fällen kann der Gebührenbescheid abweichend von Satz 1 regeln, dass die Niederschlagswassergebühr monatlich in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig ist.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 3 und § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Schwentimental, 11. Dezember 2009

gez. Susanne Leyk
Susanne Leyk
Bürgermeisterin